

# RS Vwgh 1988/3/14 87/12/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1988

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §80 Abs5;

BDG 1979 §80 Abs9;

### Rechtssatz

Das durch die bescheidförmige Zuweisung der Naturalwohnung dem Beamten eingeräumte subjektive öffentliche Recht auf Benützung der (konkret zugewiesenen) Naturalwohnung erlischt mit Rechtswirksamkeit des Bescheides, mit dem die Dienstbehörde den Entzug derselben ausgesprochen hat bzw. mit dem im Entziehungsbescheid genannten (späteren) Zeitpunkt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120007.X01

### Im RIS seit

22.06.2006

### Zuletzt aktualisiert am

16.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)